



Mandanteninformation

April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat April 2023 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine Mai 2023



Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig



Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit



Wechselseitiger Verkauf von Anteilen: Anteilsrotation unter Wert ist nicht anzuerkennen



Photovoltaikanlagen: Finales Schreiben der Finanzverwaltung zum neuen Nullsteuersatz



Arbeitgeber kauft das Arbeitnehmer-Handy für 1 EUR: Privatnutzung ist dennoch steuerfrei



Steuerfreie Aufmerksamkeiten an Angehörige des Mitarbeiters bei Haushaltszugehörigkeit



Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung: Zum zeitlichen Zufluss als Arbeitslohn



Bis Ende Februar wurden 78 % aller Grundsteuer-Erklärungen abgegeben



Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien



Termine Mai 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.05.2023	15.05.2023	10.05.2023
Umsatzsteuer⁴	10.05.2023	15.05.2023	10.05.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	26.05.2023	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.05.2023, 0 Uhr) vorliegen.



Kryptowährungen: Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig

Erzielt ein Steuerpflichtiger **innerhalb eines Jahres** aus dem Verkauf oder dem Tausch **von Kryptowährungen** (wie Bitcoin, Ethereum und Monero) Veräußerungsgewinne, dann sind diese **als privates Veräußerungsgeschäft** zu versteuern. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte Kryptowährungen erworben, getauscht und wieder veräußert. Hierbei handelte es sich um private Geschäfte mit Bitcoins, Ethereum und Monero. 2017 erzielte er daraus einen Gewinn in Höhe von 3,4 Millionen EUR.

Mit dem Finanzamt kam es zum Streit, ob der Gewinn der Einkommensteuer unterliegt. Die vom Steuerpflichtigen beim Finanzgericht Köln erhobene Klage war überwiegend erfolglos – und auch der Bundesfinanzhof bejahte nun die Steuerpflicht.

Bei **Kryptowährungen** handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die **bei einer Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres** der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft unterliegen. Denn virtuelle Währungen (Currency Token, Payment Token) stellen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **ein „anderes Wirtschaftsgut“** im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dar.

Beachten Sie: Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen. Er umfasst neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbstständigen Bewertung zugänglich sind.

Diese Voraussetzungen sind **bei virtuellen Währungen** gegeben. Bitcoin, Ethereum und Monero sind wirtschaftlich betrachtet **als Zahlungsmittel** anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge Verwendung finden. **Technische Details** virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut **nicht von Bedeutung**.

Merke: Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterliegen daraus erzielte Gewinne oder Verluste der Besteuerung. Gewinne bleiben aber steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Jahr weniger als 600,00 EUR beträgt (§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG).

Ein **strukturelles Vollzugsdefizit**, das einer Besteuerung entgegensteht, **liegt nicht vor:** Denn für den Bundesfinanzhof sind **keine gegenläufigen Erhebungsregelungen** vorhanden, die einer Besteuerung entgegenstehen und es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass seitens der Finanzverwaltung **Gewinne und Verluste nicht ermittelt und erfasst** werden können.

Beachten Sie: Dass es **trotz aller Ermittlungsmaßnahmen** der Finanzbehörden (**z. B. Sammelauskunftsersuche**) in **Einzelfällen** gelingen kann, sich der Besteuerung zu entziehen, begründet **kein strukturelles Vollzugsdefizit**.

Quelle: BFH-Urteil vom 14.02.2023, Az. IX R 3/22, BFH, PM Nr. 13/23 vom 28.02.2023



Steuermindernde Rückstellung für Altersfreizeit

Betriebe, die ihren Mitarbeitern zusätzliche **freie Arbeitstage in Form von Altersfreizeit** (nicht Altersteilzeit) gewähren, können hierfür **eine steuermindernde Rückstellung** bilden. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist aber bereits **die Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

Sachverhalt

Nach dem Manteltarifvertrag stand den Arbeitnehmern zusätzliche bezahlte Freizeit von zwei Arbeitstagen je vollem Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit zu, soweit sie dem Betrieb mindestens zehn Jahre ununterbrochen zugehörig waren und das 60. Lebensjahr vollendet hatten.

Bei einer Betriebsprüfung lehnte das Finanzamt die hierfür gebildete (steuermindernde) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ab, da die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Insbesondere hätten die Arbeitnehmer keine Mehrleistungen erbracht, die der Betrieb zu bezahlen hätte. Das Finanzgericht Köln sah das aber anders.

Hintergrund

Nach § 249 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) sind **Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten** zu bilden. Es muss also eine Verbindlichkeit vorliegen, die **dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss** ist.

Beachten Sie: Dies ist der Fall, wenn eine Verbindlichkeit **dem Grunde nach besteht** oder mit Wahrscheinlichkeit entstehen wird und hinsichtlich der Höhe dieser Verbindlichkeit Ungewissheit besteht. Die **Inanspruchnahme aus der Verbindlichkeit muss wahrscheinlich sein**.

Entscheidung

Das Finanzgericht Köln stellte in seiner Entscheidung u. a. Folgendes heraus:

- Der Betrieb hatte die Gewährung weiterer freier Arbeitstage **verbindlich zugesagt**.
- Die Beschäftigten traten mit ihrer Arbeitskraft **in Vorleistung**.
- Die entsprechende **Gegenleistung** wird von dem Unternehmen demgegenüber erst **in der Zukunft erbracht**.

Damit ist **die Verpflichtung des Betriebs** zur Gewährung zusätzlicher freier Arbeitstage bereits **vor dem Eintritt in die Arbeitsfreistellung entstanden und wirtschaftlich verursacht** worden. Dem steht, so das Finanzgericht Köln, nicht entgegen, dass die Zusage an die vergangene Dienstzeit und an die zukünftige Betriebstreue der einzelnen Beschäftigten gebunden ist.

Beachten Sie: Auf die **Nichtzulassungsbeschwerde** der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen, sodass es bald **eine höchstrichterliche Entscheidung** geben wird.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 10.11.2021, Az. 12 K 2486/20, Rev. BFH Az. IV R 22/22, FG Köln, PM vom 25.11.2022



Wechselseitiger Verkauf von Anteilen: Anteilsrotation unter Wert ist nicht anzuerkennen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **durch eine Anteilsrotation von zwei GmbH-Gesellschaftern untereinander kein Steuersparpotenzial** generiert werden kann, wenn die Kaufpreise **die realen Wertverhältnisse in krasser Weise verfehlen**.

Sachverhalt

Der Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem zwei – zu jeweils 50 % an einer GmbH beteiligte – Gesellschafter ihre Anteile im Wege einer Anteilsrotation gegenseitig zu einem Kaufpreis von 12.500,00 EUR veräußerten. Die Anschaffungskosten der GmbH-Anteile beliefen sich auf 500.000,00 EUR, sodass sich ein steuerlicher „Verlust“ vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens von 487.500,00 EUR ergab. Der gemeine Wert der GmbH belief sich entsprechend einer Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren auf ca. 1,5 Mio. EUR.

Das Finanzamt, das Finanzgericht Sachsen und auch der Bundesfinanzhof sahen hierin einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 der Abgabenordnung (AO).

Entsteht ein „Verlust“ im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) im Zuge einer Anteilsrotation aufgrund eines Kaufpreises, **der den echten Wert** des veräußerten GmbH-Anteils **widerspiegelt**, dann ist **dieser Verlust** auch für steuerliche Zwecke **zu berücksichtigen**. Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO liegt nicht vor. Denn es steht dem Gesellschafter frei, ob, wann und an wen er seine Anteile veräußert. Das gilt grundsätzlich **auch dann, wenn die Veräußerung zu einem Verlust führt**.

Beachten Sie: Entsteht der Verlust allerdings im Zuge einer Anteilsrotation, weil der **Kaufpreis den Wert des veräußerten GmbH-Anteils krass verfehlt**, führt dies zu einem gesetzlich **nicht vorgesehenen Steuervorteil**. Folglich ist die Anteilsrotation **als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten** anzusehen und der Veräußerungsverlust wird nicht anerkannt.

Quelle: BFH-Urteil vom 20.09.2022, Az. IX R 18/21



Photovoltaikanlagen: Finales Schreiben der Finanzverwaltung zum neuen Nullsteuersatz

Für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz eingeführt (§ 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)), der am **01.01.2023 in Kraft getreten** ist. Hier kommt es auf die Leistungserbringung, also regelmäßig **die Abnahme der Anlage** an. Nur einen Monat nach dem Entwurfsschreiben hat das Bundesfinanzministerium jetzt die **finale Fassung** veröffentlicht.

Zum Beispiel haben sich bei den Fragen zur **unentgeltlichen Wertabgabe bei Altanlagen** (Anschaffung/Abnahme bis zum 31.12.2022) **Anpassungen ergeben**. Hier wurde nun u. a. wie folgt formuliert:

Die **Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung** einer Photovoltaikanlage, die vor dem 01.01.2023 erworben wurde und die **zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug** berechtigt hat, unterliegt nach § 3 Abs. 1b UStG als **unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer**.

Eine **Entnahme des gesamten Gegenstands** ist nur möglich, wenn künftig voraussichtlich **mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke** verwendet werden. Hiervon ist auszugehen, wenn der Betreiber **beabsichtigt**, zukünftig mehr als 90 % des mit der Anlage erzeugten Stroms **für unternehmensfremde Zwecke** zu verwenden. Dies ist **aus Vereinfachungsgründen** insbesondere anzunehmen, wenn ein Teil des erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie gespeichert wird. Es reicht auch aus, wenn eine **Rentabilitätsrechnung** eine Nutzung für unternehmensfremde Zwecke von über 90 % nahelegt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27.2.2023, Az. III C 2 - S 7220/22/10002 :010



Arbeitgeber kauft das Arbeitnehmer-Handy für 1 EUR: Privatnutzung ist dennoch steuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat folgende Gestaltung zugelassen: Die **Erstattung von Telefonkosten** für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist auch **steuerfrei**, wenn der Arbeitgeber **das Mobiltelefon von dem Arbeitnehmer zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis erworben** hat und es dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt. |

Hintergrund

Die **private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte** (z. B. Smartphone und Tablet) durch den Arbeitnehmer ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung **steuerfrei**. Geregelt ist dies in § 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Steuerfreiheit umfasst auch **die Nutzung von Zubehör** (z. B. Ladekabel) und **Software** sowie die vom Arbeitgeber getragenen **Verbindungsentgelte**.

Beachten Sie: Die Steuerbefreiung führt zudem zur **Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung**.

Profitieren können **alle Arbeitnehmer**. Es spielt keine Rolle, ob es sich um Voll- oder Teilzeitkräfte, Aushilfen oder Auszubildende handelt. Selbst **Minijobber** können ein steuer- und beitragsfreies Smartphone erhalten – **ohne Anrechnung auf die 520,00 EUR-Grenze**.

Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein entsprechendes Gerät überlässt. **Das Eigentum muss demzufolge beim Arbeitgeber liegen**.

Die Gestaltung

Beispiel

Der Arbeitgeber kauft das Handy des Arbeitnehmers zu einem nicht marktüblichen Preis (z. B. 1 EUR) und stellt es dem Arbeitnehmer anschließend zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Verbindungsentgelte des Arbeitnehmers werden nach dem Kauf vom Arbeitgeber übernommen.

Bei diesen Sachverhalten gewährte **die Finanzverwaltung bisher keine Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 45 EStG. Die Begründung: Der Kaufvertrag würde **inem Fremdvergleich nicht standhalten**. Somit würde es sich bei der Zurverfügungstellung des Mobiltelefons **nicht um ein betriebliches Telekommunikationsgerät des Arbeitgebers** handeln.

Der Bundesfinanzhof hat dies allerdings nun anders beurteilt. Nach seiner Auffassung liegt **weder ein Scheingeschäft** (§ 41 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)) **noch ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** im Sinne von § 42 AO vor.

Auch **nach Fremdvergleichsgrundsätzen** ist die Gestaltung nicht zu versagen. Denn neben dem vereinbarten Kaufpreis erlangt der Arbeitnehmer den Vorteil, dass der Arbeitgeber ihm

- **die Kosten des jeweiligen Mobilfunkvertrags erstattet** und
- das Risiko bei **Reparaturen, Beschädigungen oder Zerstörung der Geräte** trägt.

Quelle: BFH-Urteile vom 23.11.2022, Az. VI R 49/20, Az. VI R 50/20, Az. VI R 51/20



Steuerfreie Aufmerksamkeiten an Angehörige des Mitarbeiters bei Haushaltszugehörigkeit

Sachzuwendungen (z. B. ein Blumenstrauß) können Arbeitnehmer oder deren Angehörige aus Anlass **eines besonderen persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag) bis zu einem **Höchstbetrag von 60,00 EUR** je Anlass steuer- und beitragsfrei erhalten. Durch die neuen Lohnsteuerrichtlinien (R 19.6 Abs. 1 S. 2 LStR 2023) ist hier aber eine Änderung bzw. eine Einschränkung zu beachten. Danach gilt die Begünstigung nur noch, wenn **die Angehörigen zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören**.



Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung: Zum zeitlichen Zufluss als Arbeitslohn

Die **Gewährung von Krankenversicherungsschutz** ist in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber **ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung** verlangen kann. Zum **zeitlichen Zufluss** hat das Finanzgericht Baden-Württemberg Folgendes entschieden und **die Revision zugelassen**:

Mit **der jährlichen Vorauszahlung der Beiträge** war den Arbeitnehmern der Sachbezug „Versicherungsschutz“ bei wirtschaftlicher Betrachtung **noch nicht zugeflossen**. Zwar erlangten die Arbeitnehmer als Versicherte einen unmittelbaren Anspruch auf Krankenversicherungsschutz. Die Arbeitnehmer hatten jedoch **zum Zeitpunkt der Beitragszahlung** durch den Arbeitgeber **noch keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung für das gesamte Versicherungsjahr**. Hinzu kommen musste im Streitfall das Fortbestehen des jeweiligen Arbeitsverhältnisses **während des Versicherungsjahres**. Daher führte die Vorauszahlung der Prämien nicht dazu, dass der Zufluss des Sachbezugs bei den Arbeitnehmern bei wirtschaftlicher Betrachtung bereits im Zahlungszeitpunkt der Beiträge anzunehmen ist. Die Zuwendungen erfolgten demzufolge **nicht abweichend von den laufenden (monatlichen) Lohnzahlungszeiträumen**.

Trotz Vorauszahlungen pro Mitarbeiter von zum Teil über 400,00 EUR wurde **die Freigrenze von (aktuell) 50 EUR** (gilt für alle Vorteile im Monat) **nicht überschritten (= steuerfreier Sachbezug)**.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.10.2022, Az. 10 K 262/22



Bis Ende Februar wurden 78 % aller Grundsteuer-Erklärungen abgegeben

Nach Informationen der Bundesregierung (hib, Nr. 148/2023 vom 01.03.2023) wurden **77,68 % aller Grundsteuer-Erklärungen bis Ende Februar 2023** abgegeben.

Die Frist zur Abgabe der Grundsteuer-Erklärung war **bereits Ende Januar** abgelaufen; **nur in Bayern** wurde eine dreimonatige Verlängerung gewährt.

Nach Angaben der Bundesregierung werden nun die Grundeigentümer, die bisher keine Erklärung abgegeben haben, **zur Abgabe aufgefordert**.



Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und Syrien

Um **die Betroffenen des Erdbebens in der Türkei und in Syrien zu unterstützen**, hat das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **Verwaltungsregelungen** erlassen. Sie gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die **vom 06.02.2023 bis zum 31.12.2023** durchgeführt werden.

Das Schreiben enthält Ausführungen zu folgenden Aspekten:

- **Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen,**
- Maßnahmen von steuerbegünstigten Körperschaften für durch das Erdbeben geschädigte Personen,
- Behandlung von **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen,**
- **Lohnsteuer,**
- Aufsichtsratsvergütungen,
- Umsatzsteuer und
- Schenkungsteuer.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27.02.2023, Az. IV C 4 - S 2223/19/10003:019

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft
Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen